

RS Vwgh 1997/11/12 95/16/0321

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.11.1997

Index

L34007 Abgabenordnung Tirol

L37017 Getränkeabgabe Speiseeissteuer Tirol

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §201;

Getränke- und SpeiseeissteuerG Tir 1993 §4 Abs1;

Getränke- und SpeiseeissteuerG Tir 1993 §4 Abs2;

Getränke- und SpeiseeissteuerG Tir 1993 §7;

LAO Tir 1984 §151 Abs2;

Rechtssatz

Die bescheidmäßige Festsetzung einer Selbstbemessungsabgabe hat sich auf die gesamte, im Bemessungszeitraum zu entrichtende Abgabe und nicht bloß auf eine restliche und nur bestimmte Sachverhalte in Betracht ziehende Abgabeforderung zu erstrecken (Hinweis E 25.7.1990, 86/17/0195; E 19.2.1993, 90/17/0406). Die Abgabe nach dem Tir Getränke- und SpeiseeissteuerG 1993 stellt sich als eine einheitliche Steuer dar, die jeweils für einen bestimmten Kalendermonat entsteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995160321.X02

Im RIS seit

29.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>